

Neue Zeiten in Bibliotheken

Das neue „Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz“ (UrhWissG) und seine Auswirkungen auf die Hochschulbibliotheken und den Forschungs- und Lehrbetrieb.

10

Das neue „Urheber-Wissengesellschafts-Gesetz“ (UrhWissG) ist am 1. März 2018 in Kraft getreten. Es regelt deutlich klarer als bisher, welche urheberrechtlich geschützten Werke an Universitäten und Bildungseinrichtungen in welcher Form erlaubnisfrei genutzt werden dürfen. Die damalige Bundesministerin für Bildung und Forschung, Johanna Wanka, sagte im Bundetag dazu: „Die heute beschlossene Neuregelung des Urheberrechts dient Bildung und Wissenschaft. Die reformierten Regelungen sind ein Gewinn für die gute Lehre und Forschung: So können Hochschulen Studierenden Auszüge aus Werken zur Verfügung stellen; Forschende können zeitgemäße, digital gestützte Wissenschaft betreiben. Wir schaffen damit Rechtssicherheit. Und wir machen den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken in der Praxis der Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen einfacher. Zugleich werden die Urheber angemessen vergütet.“

Der Sprung in das digitale Zeitalter von Wissenschaft und Bildung ist in vollem Gange. Das ureigene Aufgabengebiet der Bibliotheken, Bücher zu sammeln, wird mehr und mehr durch die Nutzung digitaler Angebote und lizenzierter Zugänge überlagert. Das Urheberrecht wurde an diese durch die Digitalisierung veränderten Bedingungen angepasst und soll Rechtssicherheit schaffen. Ziel des Gesetzes ist es, zeitgemäße Nutzungsmöglichkeiten und einen Mindestzugang zu Texten und Daten für wissenschaftliche und Bildungszwecke zu gewährleisten. Es sollen übersichtliche und verständliche Regelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke an den Hochschulen geschaffen werden. Kommerzielle Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Hochschulen haben den neuen Gesetzestext unterstützt.

Kernstück der Reform ist die Anpassung der sogenannten „urheberrechtlichen Schrankenregelungen“. Hierbei handelt es sich um Vorschriften, die das „ausschließliche Recht des Urhebers an seinen Werken“ begrenzen und bestimmte Formen der Nutzung (zum Beispiel Kopien) ohne spezielle Einwilligung erlauben. Hierfür werden pauschale Vergütungen an die zuständigen Verwertungsgesellschaften gezahlt. Diese Ausnahmeregelungen für Bildung und Wissenschaft werden durch das UrhWissG neu geregelt. Zentrale Forderung der Hochschulen war es, den Vorrang der Schrankenregelungen zu gewährleisten, keine Ausnahmen der Schrankenregelungen für Lehrbücher zuzulassen und damit letztlich Pauschalvergütungen statt Einzelabrechnungen durchzusetzen. Die zeitaufwendige und teure Einzelvergütung ist vom Tisch. Wichtige Bestandteile des Gesetzes sind insgesamt sechs Schrankenregelungen in den §§60a bis f:

1. § 60a erlaubt es, für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen und Hochschulen) grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen. Davon sind auch Artikel aus Tageszeitungen betroffen, die nicht vollständig gescannt werden dürfen - eine Einschränkung, die die Arbeit mit Zeitungsartikeln einschränkt. Dies kann als Zugeständnis an die Presseverlage gewertet werden, die Einnahmen über ihre Online-Archive generieren möchten.
2. § 60b erleichtert die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien. Bis zu 10 % dürfen vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden.
3. § 60c gestattet, für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich bis zu 15 % eines Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von 75 % eines Werkes erlaubt.
4. § 60d regelt erstmals das sogenannte Text- und Data Mining. Dies ist eine Forschungsmethode, bei der große Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z. B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden. Der auf diese Weise gewonnene „Textkorpus“ kann einem abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden.
5. § 60e enthält verschiedene Erlaubnisse für Bibliotheken. So dürfen beispielsweise Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisiert werden. Geregelt wird auch, unter welchen Umständen Bibliotheken Werke an Terminals in ihren Räumen zugänglich machen dürfen und in welchem Umfang sie an diesen Terminals Ausdrücke gestatten dürfen. Ebenfalls geregelt wird der Versand von Ko-

pien durch Bibliotheken. Vor allem einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, dürfen auf Einzelbestellung von Nutzern zu nicht kommerziellen Zwecken übermittelt werden.

6. § 60f enthält für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen ähnliche Erlaubnisse wie für Bibliotheken.

§ 60 g legt erstmalig eindeutig fest, dass die neuen Schrankenregelungen vertraglichen Regelungen vorgehen. Das heißt, dass unabhängig von bestehenden vertraglichen Sonderregelungen (Kopierverbot, keine Fernleihe etc.) die gesetzlichen Bestimmungen immer gelten; es gibt keinen „Verlagsvorrang“.

Die Konsequenzen für Forschung, Lehre und Lernen an den Hochschulen sind erheblich. Die umfangreiche und erlaubnisfreie Nutzung unter Angabe der Quelle gilt für alle geschützten Werke: Bilder, Filme, Audio, Text. Auch vergriffene Werke, z. B. im Handel nicht mehr erhältliche Bücher, die noch unter den Urheberrechtsschutz fallen, sowie Werke geringen Umfangs (z. B. Abbildungen, Druckwerke bis 25 Seiten) dürfen vollständig bereitgestellt werden, solange keine Urheberrechte reklamiert werden. In den Hörsälen sind das Verteilen von Kopien und die Wiedergabe von Bild- und

Tonmaterial erlaubt. Elektronische Semesterapparate sind ohne Verstöße gegen das Urheberrecht möglich.

Auch der Versand von elektronischen Dokumenten vereinfacht sich. Die Beschränkung auf Lieferungen per Post oder Fax entfällt. Künftig darf auch dann elektronisch versandt werden, wenn es ein vergleichbares Verlagsangebot gibt. Der bisherige Prüfaufwand für Bibliotheken entfällt. Alle Vorlagen gemäß §60 dürfen digitalisiert und versendet werden.

Von Seiten der Autoren, Verlage und ihrer Verbände wurde im Vorfeld heftige Kritik an dem neuen Gesetz geäußert: Die Politik würde im Gerangel ökonomischer Interessengruppen auf dem Rücken der Autoren und mit dem populistischen Ziel einer „Wissensgesellschaft“ verbürgte Persönlichkeitsrechte der Autoren für irrelevant erklären. Ergebnis dieser Lobbyarbeit: Die Neuregelungen sollen 4 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Sollte der Gesetzgeber danach nicht erneut tätig werden, werden die Neuregelungen 2023 automatisch wieder außer Kraft gesetzt. Es bleibt zu hoffen, dass es für Forschung, Lehre und Bildung mindestens zu einer Verstärkung der neuen Regelungen kommt.

Zur Person

Dr. Bernd Vogel ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Geschäftsbereich Bauliche Hochschulentwicklung des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e. V.

E-Mail: vogel@his-he.de

